

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **F. Hohenzollerische Landes-Ordnung**

**Tübingen, 1698**

Tit. XXVII. Von Erwählungen der Bögt und Asster-Bögten.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277**

## Tit. XXVII.

## Von Erwählungen der Vogt / und Aßter- Vogten.

**E**rstlich / so soll durch Uns in jedem Un-  
serem Flecken ein Vogt gesezet werden /  
dem sollen Unsere Unterthanen alle / und ein  
Jeder in den Flecken mit allem Fleiß / was Er  
Ihnen von Unsertwegen zu jeder Zeit gebie-  
ten / verbieten / und vortragen wurde / gehor-  
sam seyn / und wirklich nachkommen bey ho-  
her Unser Straff / und Ungnad.

Zum Anderen / so sollen in jedem Flecken /  
durch das Gericht / doch nicht ohne Unser  
Ratification , und Guetheissen ein Ampts-  
Verweser / oder Aßter- Vogt erwählt wer-  
den / der in Abwesen / oder Unvermögenheit  
des Vogts / die Ampts- Geschäften jederzeit  
Unserem / oder Unserer Amptleuth Befelch  
nach treulich und fleißig verrichten soll.

Am Dritten / soll ein Fleck mit Rath / und  
Zuthun

Zuthun des Vogts vier taugenliche Personen  
auff Unser Ratification aussetzen / und er-  
wählen/die sollen was der Fled für Beschwer-  
den / und Anligen haben möchte / zu jederzeit  
Uns / oder Unseren Amptleuthen vortragen /  
doch in allweg mit Wissen / und in Beyseyn  
des erwählten Vogts / oder seines Ampt-  
Berwessers.

Am Vierten / so soll ein gemeiner Fled /  
oder die vier auffgesetzte Dorff-Pfleger / gar  
kein Gemeind noch Zusammenkunft halten /  
ohne Vorwissen / und Beyseyn des Vogts /  
alles bey hoher Unserer Straff / und Ungna-  
den.

So vil aber Weg / und Steg / Holzk / und  
Feld / Erieb / und Eratt / Wunn / und Waid  
belangt / mögen Sie wol mit ein anderen bes-  
seren / und verordnen / jedoch auch mit wissen-  
den Dingen / des rechten / und Aßter-Vogts.

Zum Fünfften / so sich zutragen wurde /  
oder möchte daß von nöthen Marck-Stein zu  
setzen /

setzen / auch gegen den Nachbarn / oder im  
 Flecken einer gegen dem anderen Umdergang  
 zu halten hätten / das mögen Sie wol verrich-  
 ten / doch bey vorgemelter Unserer hohen  
 Straff / und Ungnad solle hierinnen nichts  
 gehandelt werden / in Abwesen / oder ohne  
 Vorwissen des gesetzten Vogts / oder in dessen  
 Abwesen des Ampt-Verwesers.



### Tit. XXVIII.

Von den Burgermeistern / Saltzman-  
 ern / Baumeistern / Heimbürgen / Allmo-  
 sen-Heiligen- und Kinds-Pflegern.

**N**achdem dann Wir bericht werden / daß  
 mit der Gemeinden Einkommen / auch  
 der Kindern / Heiligen / Allmosen / Pflegschaff-  
 ten biß anhero übel / und unnutzlich gehauset  
 worden / dem zu begegnen wollen / und befeh-  
 len